

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Töging a.Inn nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 18. Februar 2022 Zeichen 51 - BA hat das Landratsamt Altötting die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Töging a.Inn in der Fassung vom 25. November 2021 genehmigt.

Durch die 16. Flächennutzungsplanänderung wird ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

Bisher stellte der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich bereits in Teilen als Gewerbegebiet und in Teilen als landwirtschaftliche Fläche dar.

Das nahezu ebene Planungsgebiet liegt im Nordosten der Stadt Töging am Inn, östlich des bestehenden Gewerbegebiets Unterhart, nordöstlich der Autobahnausfahrt 21 der A 94.

Geltungsbereich (grob) rot umrandet (unmaßstäblich):



Umgriff des Geltungsbereichs im Luftbild (rot). Ohne Maßstab. Geobasisdaten © BVV. Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 27.05.2021.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 16. Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging g-Unterhart“ durchgeführt.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeqing.de/stadinfo/bebauungsplaene.htm> veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 25. Februar 2022

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 1. März 2022

Abgenommen am: _____